

Über die Relativität der ökonomischen Freiheit

Von

Hans Sperling, Minden

Auf die Begriffsbestimmung der Freiheit ist im Laufe der Kulturgeschichte viel Geist und Papier verwendet worden. Es ist daher keine Besonderheit, daß die Gegenwart diese Bemühungen fortsetzt. Emblematisch für ein Zeitalter der angewandten Naturwissenschaft, der technologischen Emanzipation des Menschen, ist aber, daß sich dieses Ringen um Erkenntnis von der rein spekulativen Philosophie zu den Physikern, unter ihnen solchen vom Range Plancks zu verlagern scheint.

Der Begriff der Freiheit ist komplex. Er umschließt eine Mehrzahl verschieden bestimmter Verhaltensbezirke. Das Wesen der Wirtschaft besteht in einem Zusammenwirken zweckgerichteter Handlungen. Sein Akzent liegt daher auf der Sphäre des Bestimmens über die anzuwendenden Mittel, also im engeren Sinne über den Einsatz der Produktionsmittel, somit im Verhaltensbereich des Willens.

Die Produktions- und Konsumtionsformen der Gegenwart werden durch die Ergebnisse einer umfassenden und differenzierten technisch-wissenschaftlichen, also letzten Endes physikalischen und chemophysikalischen Forschung bestimmt, deren ökonomische Anwendung die Aktionsmöglichkeiten des Individuums, ja ganzer räumlich begrenzter organisatorischer Gemeinschaften in vielfacher Hinsicht überschreitet, also ein arbeitsteiliges Wirken im Rahmen eines der Einzelfunktion übergeordneten Gemeinschaftens voraussetzt. Ohne Rücksicht auf die Problemlösung als solche erscheint es daher für die Rationalität unserer Zeit geradezu symptomatisch, daß sich die Physiker im besonderen der Frage der Willensfreiheit zuwenden.

Planck¹ vertritt die Gültigkeit eines allgemeinen Kausalgesetzes und die Determinierung sämtlicher Vorgänge in der natürlichen und geistigen Welt durch dieses Gesetz und schließt daraus, daß von einer universalen Kausalität nicht die Rede sein könne, wenn nicht auch der menschliche Wille diesem Kausalgesetz unterworfen wäre. Um

¹ Planck, Vom Wesen der Willensfreiheit, Leipzig 1948.

freilich die Determination menschlicher Willensäußerungen, also Handlungen, als Resultate der motivierenden Faktoren erkennen zu können, bedürfe es der Annahme eines neutralen, also in den Verlauf der Vorgänge nicht eingreifenden Beobachters.

Die Rolle eines solchen Beobachters im Wirtschaftsleben spielt die Statistik. Das Bedürfnis nach diesem Beobachter trat geschichtlich bei der Staatsführung auf, d. h. bei dem übergeordneten Funktionsträger des Sozialorganismus, wie sich denn auch der Name von dem italienischen Wort *statista* für Staatsmann herleitet. Daß ihr nicht mehr als die Stellung eines Beobachters zukam und zukommt, kennzeichnet die ursprüngliche Definition ihres Wesens als der Summe alles dessen, „was zu gründlicher Einsicht eines Reiches beitragen kann“, ebenso wie die in der Gegenwart entwickelten Begriffe der Wirtschafts„beobachtung“ und Markt„beobachtung“. Ungeachtet ihres Bedeutungswandels für die Leitung des Sozialorganismus im Laufe der Veränderungen in der Sozialorganisation ist sie in ihrem Wesen auch immer mit der sozialen Ganzheitsbetrachtung verbunden geblieben. Gewiß verlor die Statistik für die Staatsverwaltung in dem Maß an praktischer Bedeutung, als der Liberalismus Boden gewann und die Wirtschaft der Selbstbestimmung ihrer Träger überlassen wurde. Es ist aber kennzeichnend für den Zug der privatkapitalistischen Entwicklung, daß sich das Bedürfnis nach „gründlicher Einsicht“ in die wirtschaftlichen Zusammenhänge gerade bei den Trägern der Privatwirtschaft in dem Maß entfaltete, als die durch die technische Entwicklung bedingte Kapitalintensivierung der Produktion das Verhältnis zwischen investitorischem Erfordernis und Gewinnchance verengte. Mit der Verlagerung des produktionswirtschaftlichen Schwergewichts vom Einzelunternehmen zur Gesellschaft als dominanter Unternehmungsform ging nicht nur die Ausbildung der Betriebsstatistik und die Einrichtung ganzer volkswirtschaftlicher Büros bei den industriellen Unternehmungen einher, sondern die Konstituierung großer, von der Industrie allein oder in Verbindung mit dem Staat getragener Markt- und Wirtschaftsforschungsinstitute. Wurde ferner in der Zeit der sogenannten großen Wirtschaftsexpansion den Statistiken der Produktion, der Kapitalbewegungen und des Handelsverkehrs nahezu ausschließliche Daseinsberechtigung zugebilligt, so wuchs mit der zunehmenden Bedingtheit dieser Expansion das Bedürfnis der Erforschung des Verbrauchs und seiner Kausalitäten. Es ist selbstverständlich, daß sich die Organisationen der Arbeitskraftträger unter ihrem spezifischen Aspekt der Arbeitskraftverwendung des Verwendungsertrages und der Ertragsverwendung von dieser Entwicklung nicht ausschließen konnten. Da nun aber einmal das „Gesetz der großen Zahl“ das Fundament der Statistik ist und der Staat über die breiteste Funktionsbasis verfügt, war es bei

dem gegebenen Stand der wirtschaftlichen Entwicklung unvermeidlich, daß ihm in zunehmendem Maß die Aufgabe der umfassenden Beobachtung der wirkenden Faktoren zufiel, welche für alle Glieder der sozialen Gemeinschaft von Bedeutung sind.

Ihren Sinn empfing diese Aufgabe aber nur aus dem Bedürfnis und der Notwendigkeit, von der Erkenntnis der Kausalzusammenhänge auf die Determiniertheit der Wirtschaftsvorgänge zu schließen und damit die Voraussicht auf die wahrscheinliche künftige Entwicklung zu gewinnen. Bei der Analyse der individuellen Willensbildung gelangt nun Planck zu der Feststellung, daß „es für einen Beobachter im wirklichen Leben häufig gar nicht möglich ist, die Rolle der Passivität völlig zu wahren“. Im Rahmen einer Verwaltung ist diese Trennung des „erkennenden Ich“ und des „wollenden Ich“ grundsätzlich nicht organisatorisch unmöglich. Sind aber schon die Voraussetzungen für die Passivität des beobachtenden Ich in der geistigen Haltung des Individuums bei retrospektiver Betrachtung andere, als wenn es sich um zukünftige Willenshandlungen dreht, so hat die Wirtschaftsbeobachtung ihren Sinn allein als Erkenntnisgrundlage für die Beurteilung eines zukünftigen Ablaufs wirtschaftlicher Verhaltensweisen. Daß die Erkenntnis von Kausalitäten aus naheliegenden psychologischen Gründen auch im Wirtschaftsleben nicht nur dazu anregt, das Verhalten nach gegebenen Kausalitäten einzurichten, sondern solche auch bewußt auszulösen und wollend zu schaffen, beweist die wirtschaftliche Werbung. Hat aber einmal die strukturelle Entwicklung dem sozialwirtschaftlichen Risiko das Übergewicht über das privatwirtschaftliche verliehen, so führt die Bewußtheit der sozialorganisatorischen Verantwortung die Verwaltung mit gleicher Zwangsläufigkeit wie das Selbstbewußtsein der einzelnen Menschen zur Verschmelzung von „erkennendem“ und „wollendem Ich“. Nichts anderes aber beinhaltet der Begriff einer übergeordneten Planung, als daß die Leitung des Sozialorganismus aus der Erkenntnis des Kausalprinzips an sich und der Wirkungsweise gegebener Kausalitäten heraus den künftigen Ablauf wirtschaftlicher Vorgänge zu beeinflussen sucht.

Haben sich die Größenordnung der tragenden Produktionsaggregate, die erforderlichen Finanzkomplexe, die Formen der Arbeitskraftverwendung und die Notwendigkeiten einer angemessenen Verteilung des Sozialprodukts über die Leistungs- und Verantwortungskapazität des Individuums hinausentwickelt, so führt ein ungeordnetes Nebeneinander divergierender Einzelplanungen von den diversen Aggregaten und Sektoren aus mit innerer Notwendigkeit zu jener Schwächung der sozialwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die der sozialorganisatorischen Planung das Primat der wirtschaftlichen Gestaltung verleiht. Erlangt das planerische Wollen der Verwaltung aber wirtschaftliche Ge-

staltungskraft, so ist der Tatbestand der Wirtschaftslenkung gegeben. Sie steht also zur Planung etwa im Verhältnis von Exekutive zu Legislative oder, anders ausgedrückt, Statistik, Planung und Lenkung stehen zueinander in ähnlicher Beziehung wie Wahrnehmen, Denken und Handeln. Wirtschaftslenkung bedeutet somit nicht mehr, aber auch nicht weniger als die Schaffung und Ordnung wirtschaftsbewegender Kausalitäten nach Maßgabe eines den Willensbildungen innerhalb der Wirtschaft übergeordneten planerischen Willens.

Die Wirtschaftslenkung erfolgt kraft staatlicher Autorität. Sie schränkt daher die Souveränität derjenigen ein, die kraft privaten Rechts eine Bestimmungsbefugnis über die Produktionsmittel ausüben. Mit ihr tritt der Staat aus der Hilfestellung für die Handlungsbedürfnisse der privaten Wirtschaftsträger in die Stellung eines die Elemente der Wirtschaft seinen Belangen unterordnenden Wirtschaftsgestalters. Insofern steht die Wirtschaftslenkung im Gegensatz zur liberalistischen Wirtschaftsform.

Ihre Mittel reichen von der einfachen Empfehlung über die Richtlinie, die mit Strafandrohung versehene Anordnung, die Kontingentierung materieller und finanzieller Produktionsvoraussetzungen, die Festlegung des Produktionsmaßes und seiner Verwendung bis zur Ausschaltung von Produktionsaggregaten, ihrer bisher bestimmenden Personen und zur Übernahme von Produktionsmitteln in Staatsregie. Die sachliche Ausdehnung der Wirtschaftslenkung und Anwendung bestimmter Mittel reicht von der Beschränkung auf einzelne Produktionszweige bis zur Erfassung der Gesamtproduktion, von der Beschränkung auf die Produktions- und Außenhandelssteuerung bis zur Verbrauchslenkung und von der rahmenmäßigen Bestimmung der Wirtschaftshandhabung bis zur detaillierten Rationierung. Mittelanwendung und Ausdehnung der Wirtschaftslenkung richten sich nach der Wirtschaftspolitik.

Deren Willensbildung kann sich sowohl auf kooperativer wie auf autoritativer Grundlage vollziehen. Sie kann von der parlamentarischen Gesetzgebung über ein paritätisches Zusammenwirken der Staatsverwaltung mit den Einzelwirtschaftlern oder ein bloßes Anhören dieser bis zum autoritären Verfahren alle Spielarten politischer Willensbildung umfassen, ohne durch die eine oder andere Art im Ergebnis den Charakter einer staatlichen Maßnahme gegenüber den einzelnen Gliedern der Wirtschaft zu verlieren. Welche rationalen oder ideologischen Gesichtspunkte die Linie der Wirtschaftspolitik auch bestimmen mögen, sobald ein Staat sich zu einer eigenen Wirtschaftspolitik bekannt hat, was in der Errichtung eines Wirtschaftsministeriums oder einer Wirtschaftsverwaltung seinen Ausdruck zu finden pflegt, hat er grundsätzlich den Weg der Wirtschaftslenkung beschritten.

Vom Standpunkt des Vertreters der einzelnen wirtschaftlichen Einheit bedeutet die Gebundenheit seiner Willensbetätigung an nach übergeordneten Gesichtspunkten angelegte Richtlinien selbstverständlich eine Unterordnung. Auch eine uneingeschränkte Marktwirtschaft bedeutet aber die Beschränkung der Willensfreiheit des einzelnen Produzenten durch die Verhaltensweise der Konkurrenz und der Verbraucherschaft, und zwar um so fühlbarer, als die Voraussetzungen einer Wirtschaftsexpansion abnehmen. Ohne zu untersuchen, ob die Wirtschaftslenkung als solche oder ein bestimmtes System derselben ein geringeres, gleiches oder größeres Maß an Beeinträchtigung der individuellen Willensfreiheit erfordert, kann daher als wesentlich festgestellt werden, daß die Wirtschaftslenkung hinsichtlich des Maßes persönlicher Willensbetätigung nur die Bezugsbasis ändert, ohne eine vorher unbegrenzte Willensfreiheit aufzuheben oder eine Einschränkung ihrer als etwas noch nie Dagewesenes auszulösen. Da die Willensfreiheit des Menschen nicht nur gelegentlich auf Widerstände stößt, sondern prinzipiell begrenzt ist, weil sie stets nur relativ besteht, ist es auch kaum nutzbringend, verschieden determinierte Willensbeschränkungen gegeneinander abzuwägen. Zumal für ein ganzes Wirtschaftssystem kann weniger die Frage danach beantwortet werden, ob eine Beeinträchtigung der Willensfreiheit gegenüber dem Zustand vorher eintritt, als danach, welche Willensträger mit welchen um das größtmögliche Maß an Willensfreiheit ringen. Der prinzipielle Unterschied zwischen dem liberalistischen Wirtschaftssystem und dem der Wirtschaftslenkung liegt nicht so sehr auf dem Gebiete der Willensfreiheit an sich als darin, daß die Willensbestimmung der einzelnen Wirtschaftsträger dem wirtschaftlichen Gestaltungswillen des Sozialorganismus bzw. seiner Exponenten unterworfen wird. Ein Staat mit hochgradig kapitalintensiver Produktion kann es sich eben nicht mehr leisten, Industrieunternehmungen sich gegenseitig „freiwillig“ zu Tode konkurrieren zu lassen. Und ein Sozialorganismus mit dominanter Industriebevölkerung ist nicht in der Lage, sich zu den Problemen der Arbeitskraft ebenso zu verhalten wie ein Staat mit dominanter landwirtschaftlicher, insbesondere bäuerlicher Bevölkerung. Darin liegt die wesentliche Bestimmung des sozialorganisatorischen Rahmens eines Systems der Wirtschaftslenkung.

Die Verlagerung der Dominante der wirtschaftlichen Willensträgerschaft zur Verwaltung des Sozialorganismus bedeutet aber — und deshalb wird sie in so hohem Maße ohne Rücksicht auf die aus ihr hervorgehende Form des Ablaufs der Wirtschaftsvorgänge als Eingriff in die unternehmerische Willensfreiheit betrachtet — nicht einfach gewissermaßen einen Fahrerwechsel, sondern der Staat ist schon aus der Haushaltsführung seiner Verwaltung her darauf eingestellt, nach Anforde-

rung, also von der Bedarfsseite her zu planen und nicht unter dem Gesichtspunkt der Gewinnerzielung. Das schließt nicht aus, daß die einzelnen Wirtschaftsaggregate innerhalb des allgemeinen, auf den Bedarf oder subsumierten Verbrauch abgestellten Rahmens für ihren Bereich auf Gewinn arbeiten können. Aber allein die Tatsache, daß die Devise der Gewinnstrebigkeit durch eine bedarfsorientierte Wirtschaftsplanung ersetzt wird, determiniert das Verhältnis der Gewinnchance zum Kostenaufwand und benimmt dem Unternehmertum die in seinem ursprünglichen Wesen begründete Möglichkeit, auf die offene Chance zu setzen. Das ist aber der Kern der Beschränkung unternehmerischer Willensbetätigung, daß die sozialwirtschaftliche Struktur einen Spieleinsatz der sozialwirtschaftlichen Kräfte ohne schwerwiegendes soziales Risiko nicht mehr erlaubt. Damit schließt sich das freie Spiel der Kräfte von selbst aus.

Hinzu kommt in Hinsicht auf die Willenshandlungen der Produktion die Gliederung des Bedarfs in den öffentlichen und den privaten. Unter dem Gesichtspunkt der freien Wirtschaft ist der Staat hinsichtlich des ersteren unmittelbar Partei. Dies wird besonders fühlbar dadurch, daß das System der Wirtschaftslenkung seine besondere Ausprägung in Zeiten erhalten hat, in denen die öffentlichen Aufgaben eine Expansion erfahren. Selbstverständlich denkt man hierbei nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre unwillkürlich in erster Linie an Rüstungs- und Verteidigungsbedürfnisse, weil die Lenkungsformen offensichtlich ihre differenzierteste Ausprägung bisher in Kriegszeiten erfahren haben. Es ist daher naheliegend, daß der Widerstand gegen ein System der Wirtschaftslenkung nach Abschluß eines Krieges und beim Abklingen seiner Nachwirkungen zunimmt, weil die private Wirtschaft verständlicherweise geneigt ist, die in dieser Zeit entwickelte Handhabung der Wirtschaftsvorgänge als eine vorübergehende Notlösung anzusehen, deren Voraussetzungen mit der Beendigung des Notstandes entfallen. Sie tun es wohl auch graduell und erlauben es, von einer totalen zu einer partiellen und von einer detaillierten zu einer mehr globalen Lenkung überzugehen. Daß und insoweit dies geschieht, als einen Erfolg der interessierten Kreise im Kampf um die Erhaltung der freien Wirtschaft zu verbuchen, wäre aber voreilig. Man muß sich hüten, das Wort vom Krieg als Vater aller Dinge allzu wörtlich zu nehmen. Abgesehen davon, daß öffentliche Großaufgaben friedlichen Charakters wie die Trockenlegung von Binnenseen oder Sumpfbetrieben, die Kultivierung von Ödland und versandenden Räumen usw. die Ansprüche an das Sozialprodukt in ähnlicher Weise verlagern können und auch verlagert haben, ist durch die beiden Weltkriege eine Entwicklung höchstens sublimiert worden, deren Gründe sich bereits vorher in einer wirtschaftsstrukturellen Entwicklung angebahnt hatten,

in deren Zug diese Kriege vielleicht eher als eine Auseinandersetzung um sie aufgefaßt werden dürfen, als daß diese Entwicklung durch die Kriege ausgelöst worden ist.

Auch die Erforschung und Auswertung der Atomenergie hätte ihren wirtschaftshistorischen und wirtschaftspolitischen Rang ohne den zweiten Weltkrieg, wenn auch nicht in gleichem Tempo, erlangt; denn ganz abgesehen von den bis in das Jahr 1786 zurückgehenden Vorleistungen der Uranentdeckung durch Klaproth und seiner Radioaktivität durch Becquerel 1896, abgesehen auch von den Forschungsergebnissen von Marie Curie (1898) sowie Irene Curie und F. Joliot (1934) und von der Aufstellung der Quantentheorie durch Planck (1900) hat auch die Entwicklung der Atomzertrümmerung im engeren Sinn bereits 1919 eingesetzt. 1931/32 stellte E. O. Lawrence das erste Cyclotron her. Selbst die wichtigste Grundlage für die Auswertung der Atomenergie, die Entdeckung der Urankernspaltung durch O. Hahn und F. Straßmann fiel bereits in das Jahr 1938. Daß die Erstellung der ersten Uranbatterie, des wichtigsten technischen Aggregats des Uranzeitalters, an der Columbia Universität, New York in das Jahr 1941 fiel, war zeitlich eher das Ergebnis einer folgerichtigen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung als eine unmittelbare Wirkung des Krieges.²

Daß im übrigen der Krieg keineswegs mehr als Motor für eine Erweiterung und Verbesserung der Daseinsbedingungen beurteilt wird, beweisen die von den blutopfernden Bevölkerungen höchstens stimmungsmäßig unterstützten, in Wirklichkeit aber von den durchaus rational handelnden Exponenten der sozialorganisatorischen Verantwortung getragenen ernstesten Bemühungen um eine endgültige Befriedung der Welt, die nach dem ersten Weltkrieg in der Gründung des Völkerbundes, nach dem zweiten in der Konstituierung der UN-Organisation, im Zusammentritt eines Europa-Rates und schließlich in den verschiedenen Bewegungen zum Ausdruck kommt, die — ob nun in realistischer oder utopischer Abwägung der Möglichkeiten — eine Weltregierung anstreben. Wenn bewaffnete Konflikte bei alledem auch nicht als ausgeschlossen gelten können, ohne daß man sich deswegen unbedingt des Wortes Plancks erinnern müßte, die Freiheit des Willens beruhe auf dem Umstand, daß der Wille eines Menschen seinem Verstand vorgehe, so tragen die Bemühungen um eine möglichst weiträumige Machtakkumulation doch den Charakter einer tunlichsten Verminderung des ungeheuren Sozialrisikos, das ein moderner Krieg für alle Beteiligten bedeutet. Auch insoweit ist eben das Verhältnis zwischen Gewinnchance, zwischen „Kriegen“ oder „Beute“, und sozial-

² Daten nach Römpf, Atom-Lexikon, Stuttgart 1949.

wirtschaftlichem wie -organisatorischem Kräfteaufwand infolge der technologisch strukturellen Entwicklung so fragwürdig geworden, daß der Einsatz der erforderlichen komplexen Kräfte in solch gewaltigem Gladiatorenspiel wenig „rentabel“ — im materiellen wie ideellen Sinn — erscheint. Ist aber der Krieg durch eben die wirtschaftliche Entwicklung problematisch geworden, die zu einer Wirtschaftsform geführt hat, deren Kennzeichen die bewußte sozialorganisatorische Lenkung der Wirtschaftsvorgänge ist, so besteht kein Grund für die Annahme, daß mit dem Fortfall kriegstypischer öffentlicher Großaufgaben die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftslenkung ihre Voraussetzung verliert. Andererseits schließt bei der Großräumigkeit der modernen Machtkonstellation die industrieintensive Struktur eines Teilgebiets innerhalb eines Machtbereichs den Ausbruch militanter Auseinandersetzungen auf einem Teilgebiet agrarintensiver Struktur des gleichen Machtbereichs mit rein wirtschaftlicher Rückwirkung auf das militant nicht integrierte industrieintensive nicht aus. Und das für industrieintensive Sozialräume nicht mehr erfolgsträchtige Risiko bewaffneter Konflikte kann die machtpolitischen Auseinandersetzungen in die ökonomische und ideologische Sphäre verdrängen.

Hat die wirtschaftliche Entwicklung einen Stand erreicht, der die sozialorganisatorische Abstimmung von Erzeugung und Bedarf erforderlich macht, so ist die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Bedarf insofern unerheblich, als sie die grundsätzliche Notwendigkeit einer Wirtschaftslenkung nicht berührt, weil deren letzte Ursache gerade nicht im Bedarf, sondern in dem investitorischen Risiko der Produktion liegt. Demgegenüber ist der Bedarf, also der Absatzraum als solcher, Maßstab. Die Träger der Wirtschaftspolitik können die Kausalitäten des Verbrauchs wohl auf den öffentlichen Sektor lenken, manifestieren damit die Wirtschaftslenkung aber nicht als solche, sondern nur eine bestimmte Form derselben. Umgekehrt kann ein besonderer Notstand des öffentlichen Bedarfs die Ausrichtung der Wirtschaftslenkung nach dessen besonderer Lage bedingen; dann liegt hierin nur ein Motiv für die Graduierung des Maßstabs. Dieser ist gegenüber der Produktion als ganzer die Ganzheit des Bedarfs. In diesem Rahmen hat aber der private Bedarf, und zwar derjenige an Konsumgütern, fundamentale Bedeutung. Kein sozialer Organismus ist auf die Dauer lebens- und leistungsfähig, dessen physische Glieder hungern, frieren und obdachlos sind. Wohl kann zeitweilig ein Konsumverzicht zugunsten öffentlicher Bedürfnisse erforderlich werden. Diese charakterisieren sich aber gerade dadurch als aus dem privaten Bedarf abgeleitet, daß sich das Maß ihrer Tragbarkeit für die Bevölkerung nach ihrer Erfolgsaussicht für deren künftige Lebensgestaltung

bestimmt. Dasselbe gilt — in anderen Kategorien gedacht — in der Gegenüberstellung von Konsum- und Investitionsbedarf.

Ist aber der Konsumbedarf das Fundament alles Wirtschaftsablaufs, so muß auch die sozialorganisatorische Planung der Wirtschaft von dieser Grundlage ausgehen. Die Zusammensetzung dieses Bedarfs zeigen im besonderen die Erhebungen über Wirtschaftsrechnungen. Sie und die Verhältnisse des volkswirtschaftlichen Verbrauchs offenbaren eindeutig die tragende Bedeutung des Nahrungsmittelbedarfs. Das verdeutlicht nichts mehr als die Tatsache, daß gerade während der beiden Weltkriege unter einem außerordentlichen Druck des öffentlichen und von ihm ausgelösten investitorischen Bedarfs das Ernährungsproblem, und zwar im besonderen das der Zivilbevölkerung, im Schnittpunkt aller Planungen stand. Nicht das Bedürfnis der besonderen Leistungsvoraussetzungen im Kriege, sondern die Erkenntnis der fundamentalen Bedeutung einer gesicherten Ernährung schlechthin hat zum Ausbau der Erkenntnismittel über sie geführt. Gewiß wurde der Ausbau der landwirtschaftlichen Produktionsstatistik in Deutschland durch die Erfahrungen des ersten Weltkrieges gefördert. Sie wirkten sich aber eben nach diesem und zwar zunächst in einer Zeit aus, in der an kriegsgerische Verwicklungen nicht gedacht wurde. Und diese Statistik war zu dieser Zeit auch kein rudimentäres Gebilde, sondern eine bereits zu beachtlicher Leistung entwickelte Einrichtung. Sie besaß nach dem zweiten Weltkrieg 1948 eine 70jährige Tradition. Und es ist kaum ein Zufall, daß ihre Anfänge mit der Ausweitung der industriellen Produktionstechnik zusammenfallen, die im weiteren Verlauf zu einer planerischen Wirtschaftspolitik des Staates geführt hat; denn auch die ernährungsphysiologische Forschung tritt vor der Jahrhundertwende hervor. Man erinnere sich nur der Resonanz des um diese Zeit von Voit aufgestellten Kostmaßes. Natürlich lagen solche Untersuchungen damals gewissermaßen schon in der Luft und bezogen ihre Anregung irgendwie aus der damals hervortretenden sozialen Frage. Aber diese ist ja nichts anderes als der Ausdruck der Spannungen, die in zunehmendem Maß aus der Industrialisierung, Technisierung und Kapitalintensivierung entstanden. Geistesgeschichtlich viel bedeutender hieran erscheint, daß eben die Naturwissenschaft, die in ihren Zweigen die Grundlagen für die technische Entwicklung und damit die Voraussetzungen für die kapitalintensive Struktur der Produktion schuf, sich auch der Erforschung der Kausalitäten des Konsumbedarfs zuwandte; denn daraus ergibt sich, daß der wirtschaftliche Aspekt der Gegenwart geisteswissenschaftlich auf einer einheitlichen Grundlage ruht.

Es bedarf daher gar nicht der Erwägung, daß ein Sozialorganismus sich selbstverständlich der Ergebnisse einer Forschung bedienen würde,

welche die Kausalitäten des Bedarfs auf dem fundamentalen Sektor des Verbrauchs quantifizierbar machen. Durch die Erforschung des ernährungsphysiologischen Soll in allen seinen Abstufungen, durch die Aufstellung einer Leiteinheit für den Nährwertgehalt nach den physiologischen Wertigkeiten der Nährstoffe und durch die normierende Feststellung des Nährwertgehalts der Nahrungsmittel wurde es ja erst ermöglicht, die Beobachtungsergebnisse über die Erzeugung und Einfuhr an landwirtschaftlichen Produkten fruchtbar zu machen. Diese hatten so lange nur fiskalische Bedeutung und im übrigen etwa diejenige einer Wasserstandsansage, als ihnen nicht die korrespondierenden Vergleichsgrößen gegenübergestellt werden konnten. Gewiß erlaubten es die Entwicklungsreihen in sich und ihr Vergleich mit anderen Daten der Wirtschafts- und Bevölkerungsstatistik, gewisse Schlüsse für die Wirtschaftspolitik zu ziehen. Diese Unterlagen mußten aber schon deswegen als unvollkommen empfunden werden, weil sie eine komplizierte Schätzung an Stelle einer einfachen Rechnung erforderten. Dieser gewissermaßen rein buchhalterische Gesichtspunkt fand eine realpolitische Stütze zwangsläufig in dem Moment, in welchem sich in dem Kreislauf von Produktion und Konsumtion, von Ausfuhr und Einfuhr Engpässe einstellten, kurz die Wirtschaftsexpansion ihre Grenzen erreichte. Machte diese Entwicklung die Aufstellung volkswirtschaftlicher Handelsbilanzen und weitergehend von Zahlungsbilanzen notwendig, so mußte der Gedanke der volkswirtschaftlichen Bilanzierung in folgerichtiger Entwicklung auf den Sektor der Sozialwirtschaft übergreifen, der in Außenhandels- und Binnenhandelsumsatz das tragende und initiierte Element ist, nämlich die Ernährungswirtschaft.

Die Verbrauchsstatistik, die diesen Entwicklungsmomenten ihre Wiederersterung verdankte, bot nun zwar die Unterlage für eine Bilanzierung, gestattete aber nur unvollkommen eine Vorausschau. Da die Wirtschaftsbeobachtung nicht historischer Registrierung dient, sondern erst in der Erschließung zukunftsweisender Gesetzmäßigkeiten und aus der Vorausberechnung wahrscheinlicher Entwicklungsabläufe ihren wesentlichen Zweck erhält, konnte die an sich retrospektive Bilanzrechnung gerade auf dem Wirtschaftsgebiet auf die Dauer nicht genügen, von dessen Saturierungsgrad die übrigen Wirtschaftsvorgänge grundlegend beeinflußt werden. Die quantifizierten Erkenntnisse über die ernährungsphysiologischen Grundtatsachen boten sich daher ganz von selbst an, um auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft reibungslos gewissermaßen die Nachkalkulation durch eine Vorkalkulation zu ergänzen. Nur über die Ergebnisse der ernährungsphysiologischen Forschung in Verbindung mit den Feststellungen der Verbrauchsstatistik und deren Zusammenhängen mit der Einkommensentwicklung

und Struktur des Volkseinkommens sowie der volkswirtschaftlichen Struktur ist es auch möglich, die Vorstellungen über einen „normalen“ Ernährungsstandard und seine Relation innerhalb eines „normalen“ Lebensstandards einigermaßen zu präzisieren.

Alle insoweit in Betracht kommenden Forschungs- und Beobachtungsergebnisse tendieren aber dahin, beim Staat zusammenzufießen. Nicht nur deshalb, weil sie nur von dort aus in der erforderlichen Breite erstellt werden können oder weil die Ermittlung derartiger Erkenntnisse keine unmittelbare privatwirtschaftliche Rendite verspricht, sondern weil ihre Auswertung eine volkswirtschaftliche Aufgabe ist, die nur von der Verwaltung des Sozialorganismus erfüllt werden kann. Danach dürfte anzunehmen sein, daß der Staat mindestens auf dem Gebiete der Ernährung auch dann zu einer Wirtschaftslenkung übergegangen wäre, wenn deren primäre Kausalität nicht auf dem Sektor der industriellen Produktion entstanden wäre, einzig und allein deshalb, weil ihm die vordringende Erkenntnis der Naturwissenschaften die Voraussetzungen in die Hand gegeben hat und deren Nichtanwendung dem sozialen Verantwortungsbewußtsein widersprechen würde.

In technischer wie in physiologischer Beziehung beruht die Entstehung des Lenkungsprinzips letztlich auf der fortschreitenden menschlichen Erkenntnis. Daß ihr nicht alle oder nicht jeder auf allen Gebieten folgen können oder zu folgen bereit sind, schließt die innere Logik der Entwicklung nicht aus. Es hat zu allen Zeiten Menschen mit konservativer und mit reformistischer Geisteshaltung gegeben, ohne daß der Ablauf sozialer oder sozialwirtschaftlicher Entwicklungen hierdurch wesentlich berührt worden wäre. Auch ein reformistisches Wollen ist dies nur in Relation zu den Umweltverhältnissen in einem gegebenen Zeitabschnitt, und der Revolutionär von heute kann durch die von ihm selbst getragene Entwicklung zum Reaktionär von morgen werden, ohne seine Anschauungen und Willenshaltung als solche geändert zu haben. Weder der Liberalismus noch irgendein beliebiger anderer Ismus haben daher die Voraussetzungen der Fortschrittlichkeit in Erbpacht. Auch der Restitutionalismus, mögen seine Anhänger noch so ehrlich in der Vorstellung einer früheren Bonität des Daseins leben, unterliegt der Selbsttäuschung, daß ein restituiertes Tempel wieder das Artificium der Antike wäre. Das Rad der Geschichte läßt sich eben nicht zurückdrehen. Ideologien sind vergänglich und Sozialformen auch.

Möglich, daß die jeweiligen Stadien der Menschheitsentwicklung von der absolutistischen über die konstitutionelle zur demokratischen Staatsform verlaufen und hierin eine gewisse geschichtliche Gesetzmäßigkeit liegt. Das besagt nicht, daß diese Entwicklungsreihe in allen

sozialorganisatorischen Räumen ablaufen muß. Sie braucht im einzelnen Raum weder bis zur dritten Phase zu gehen noch bei der ersten einzusetzen, zumal wenn die Erfahrungen dieser Phase aus einem anderen Gebiet bereits einigermaßen abschließend beurteilt werden können, noch auch braucht sich eine Phase zu wiederholen, wenn der in ihr erreichte oder erreichbare Entwicklungsstand sein Optimum erreicht oder überschritten hat. Die Geschichtsabläufe in den einzelnen Räumen sind keine Filmkopien. So wenig wie Liberalismus und Konstruktivismus, Kapitalismus und Sozialismus gleichbedeutend mit Fortschrittlichkeit an sich sind, so wenig ist ein sozialorganisatorisches Wirtschaftssystem, ein System der Wirtschaftslenkung, identisch mit Totalitarismus, autoritärer Staatsführung oder Absolutismus. Wie sich vielmehr auch immer die Staatsform definieren mag, die sich jeweils herauskristallisiert, wird sie sich in jedem Abschnitt sozialwirtschaftlicher Entwicklung der Mittel bedienen, die in ihrer Zeit liegen. Hat die Staatsführung aber einmal die Mittel zur Lenkung der volkswirtschaftlichen Vorgänge in ihrer Hand, so wird sie sich in dem Maß nicht mehr prinzipiell dieser Mittel begeben, als sie ihre Souveränität zu bewahren vermag, gleichgültig ob sich ihre Willensbildung autokratisch oder demokratisch vollzieht.

Selbst wenn die Ernährungslage in Deutschland mit den Bedingungen der industriellen Produktion und ihres Exportes nicht so unlöslich verflochten wäre, könnte der Staat nicht mehr auf ein Mittel sozialwirtschaftlicher Willensäußerung verzichten, das einmal vorhanden ist und in der Hand privater Wirtschaftsträger keine nutzbringendere Verwendung verspricht. Ist somit auch von einem Ausgleich der deutschen Handels- und Zahlungsbilanz nicht ein Verzicht des Staates auf die Wirtschaftslenkung als Handlungsmöglichkeit und im Prinzip zu erwarten, so zeigen doch gerade die Zusammenhänge des Außenhandels die kontinentalen und überkontinentalen Verflechtungen, besonders unter dem Blickwinkel der Nahrungsmittelversorgung, die eine zunehmende Tendenz zur Großraumplanung erkennen lassen. Die bereits bestehenden Planungen brauchen hier nicht aufgezeigt zu werden, um darzutun, daß sich eine Verlagerung der sozialorganisatorischen Wirtschaftsplanung und sozialwirtschaftlichen Willensbildung zu überstaatlichen Gebilden anbahnt. Mögen diese nun selbst zu staatlicher Organisationsform gelangen oder nicht, so werden sie doch jedenfalls erkennbar abgegrenzte Sozialorganismen bilden, welche die staatliche Willensbildung mindestens auf Teilgebieten und darunter ohne Zweifel dem wirtschaftlichen beschränken, also tatsächlich oder auch formal zu einer Einschränkung der staatlichen Souveränität führen. Es ist gegenüber dieser sich erkennbar abzeichnenden Tendenz belanglos zu erörtern, ob in der Entwicklung von der Kleinräumigkeit zur Groß-

räumigkeit eine historische Gesetzmäßigkeit liegt. Und es ist für die Stärke oder Schwäche ihrer Dynamik auch völlig irrelevant, inwieweit und in welcher Weise man sie zu den ideologischen Kategorien eines Nationalismus oder Internationalismus in Beziehung bringen will. Es handelt sich hier nicht um Wertungen unter ideologischen oder ethischen Aspekten, sondern um die simple Feststellung, daß diese Tendenz vorhanden ist, und zwar augenscheinlich infolge einer technisch-wirtschaftlichen Entwicklung, deren Dynamik über die Grenzen gegenwärtiger staatlicher Räumlichkeit hinweggreift. Hier genügt die Folgerung, daß Staaten, die unter dem Aspekt stehen, Teile ihrer Funktion der Wirtschaftslenkung nach oben abzugeben, kaum in der Lage sind, diese Funktion nach unten abzustößten.

Ebenso wie eine Funktionsabgabe nach oben seitens des Staates kein vollkommenes Erlöschen der eigenen Planungs- und Lenkungsnotwendigkeit herbeiführt, bedeutet dies auch nicht eine Verlagerung von Leitungsfunktionen aus dem einzelwirtschaftlichen Bereich nach oben zum Staat. Vielmehr wird die Notwendigkeit der Planung durch die einzelnen Exponenten in diesem Bereich in dem Maß akzentuiert, als sie sich unter der Direktive eines übergeordneten Leitprinzips vollzieht. Das schließt durchaus nicht eine betriebswirtschaftliche Planung auf Gewinn aus, wohl allerdings die spekulative Planung auf die offene Gewinnchance als wesentliches Wirtschaftselement, und erfordert insofern ein grundsätzliches Umdenken; denn unleugbar finden durch die übergeordnete Wirtschaftslenkung Verschiebungen in den die Wirtschaftsvorgänge bedingenden Kausalitäten statt. Es kann aus sozialwirtschaftlichen Gründen zweckmäßig sein, Betriebe fortzuführen, deren Produktion nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten unrentabel ist, ohne daß die übrigen Werke des gleichen Produktionszweiges in die Lage versetzt werden, ihre Preiskalkulation nach den Produktionskosten dieser unrentabelst arbeitenden Betriebe auszurichten. Die staatliche Wirtschaftslenkung kann aus einem Reservoir der Arbeitslosigkeit Kräfte zu einer von ihr bestimmten Verwendung abziehen und damit einen Lohndruck seitens der wirtschaftlichen Unternehmungen ausschließen, gleichzeitig aber die Ausnutzung dieser Verknappung des Reservoirs an Arbeitskräften zu Lohnforderungen unterbinden. Sie vermag das Finanzkapital zu kontingentieren, ohne eine Steigerung der Kreditzinsen zuzulassen. Alle diese Gestaltungsvorgänge rufen Wirkungen hervor, welche die sogenannten Gesetzmäßigkeiten des freien Markts außer Kraft setzen. Das hierdurch erforderliche Umdenken bedeutet aber grundsätzlich nicht eine Ausschaltung der einzelnen Willenspersönlichkeit, sondern nur deren Umstellung, und ihr Réussement hängt, wenn man so will, nicht mehr von der Spekulation auf die

Chance der Fortuna ab, sondern von derjenigen auf die Chancen im Rahmen einer übergeordneten Planung.

Da der Staat kraft öffentlichen Rechts handelt, bedarf er des Eigentumsrechts an Produktionsmitteln nur in dem Umfang, als deren Einordnung in die sozialorganisatorische Planung sich auf der Basis privatwirtschaftlicher Planung als nicht durchführbar erweist. Bedarf er seiner zur Durchführung seiner Wirtschaftsplanung aber nicht grundsätzlich, so ist die Wirtschaftslenkung auch nicht mit Sozialisierung zu identifizieren. Gerade die während des Krieges in Deutschland durchgeführte totale Planung der Ernährungswirtschaft hat gezeigt, daß eine umfassende Wirtschaftslenkung ohne eine Sozialisierung möglich ist. Es kommt für den wirtschaftslenkenden Staat nicht auf Eigentum oder Nichteigentum an Produktionsmitteln an, sondern auf die Wahrung des von ihm bestimmten sozialorganisatorischen Leitprinzips. Im Rahmen der so gebundenen Volkswirtschaft verbleibt den Trägern der Betriebswirtschaften durchaus ein gemessenes Maß an Willensfreiheit oder wird jedenfalls durch die Erfordernisse des sozialwirtschaftlichen Systems als solchen nicht ausgeschlossen.

Staatliche Wirtschaftslenkung bedeutet Steuerung des Sozialprodukts nach den Erfordernissen der sozialen Gemeinschaft. Sie muß in diesem Rahmen auf einer angemessenen Norm des Lebensstandards der Bevölkerung basieren, wenn sie auf die Dauer nicht ihre eigenen Voraussetzungen verlieren will. Auf dieser Grundlage wird sie die Expropriation eines Teils der sozialen Gemeinschaft durch einen anderen verhindern, weil jeder Teil für sie den Charakter einer funktionellen Größe im sozialwirtschaftlichen Getriebe hat, dessen Ordnung sie bezweckt. Dies bedeutet für alle Getriebeteile die sozialwirtschaftliche Garantie einer grundsätzlich gleichen Existenznorm, wie sie ernährungswirtschaftlich etwa im Begriff des Normalverbrauchers zum Ausdruck kam. Da die organisierte Sozialwirtschaft der Lebensführung als Ganzem dient, ist ihre Zwecksetzung diesseitig, so daß diese Garantie weder für die Gemeinschaft als Ganzes noch für einen Teil in einem Wechsel auf ein besseres Jenseits bestehen kann, ohne daß sich die Wirtschaftslenkung ihrer sozialwirtschaftlichen Zwecksetzung begibt. Daraus ist nicht auf ein künftiges Himmelreich auf Erden zu schließen, weil Ideale immer nur anstrebbar, aber nicht erreichbar sind, auch nicht durch ein System der Wirtschaftslenkung. So ist denn auch die Garantie einer Existenznorm, die sich nach dem Sozialprodukt bestimmt, an sich noch keine Sicherstellung des notwendigen Lebensbedarfs. Der einstige Normalverbraucher weiß das nur zu gut. Die Vertröstung auf eine bessere Zukunft hat aber ihre Grenzen, die für ein auf Sozialwirksamkeit abgestelltes, durch seine Organisiertheit überblickbareres und in seinen Exponenten faßbareres System der Wirt-

schaftslenkung enger gezogen sind als für ein Wirtschaftssystem divergierender freier Kräfte. Die Steuerung des Sozialprodukts nach Maßgabe eines übergeordneten Wirtschaftsplanes bedeutet ferner nicht gleiche Anteile für alle. Nicht nur, weil sich das Sozialprodukt nach wie vor auf den Bedarf der Produktionswirtschaft und den der Konsumwirtschaft verteilen muß, sondern weil die verschiedenen volkswirtschaftlichen Funktionen zur Erhaltung ihrer Wirkungsfähigkeit einer entsprechend verschiedenen Dotierung ebenso bedürfen wie die verschiedenen Organe im menschlichen Körper. Ein Beispiel aus der ernährungswirtschaftlichen Planung ist der Schwerarbeiter, der von der Ration und also vom Sozialprodukt her gesehen gegenüber dem Normalverbraucher eine privilegierte Klasse bildete. Wirtschaftslenkung bedeutet auch nicht, daß jedem sein Anteil schematisch und spielraumlos einzeln zugemessen wird. Einzelrationierung ist nur eins von mehreren Mitteln und ein — besonders hoher — Grad der Wirtschaftslenkung. Sie bringt auch nicht jedem gleiche Rechte an allem; denn die Funktionsträger des öffentlichen Lenkungswillens müssen zwangsläufig Befugnisse gegenüber denen besitzen, deren Handlungen durch diesen öffentlichen Willen beeinflußt werden sollen. Und die Träger des betriebswirtschaftlichen Planungswillens bedürfen in diesem Rahmen wieder einer Handlungsbefugnis, die im Verhältnis zu den Ausführungserfordernissen dieser Planung steht. Planung und Lenkung setzen auch kein statisches Wirtschaftssystem voraus, in welchem jeder Teil des sozialwirtschaftlichen Getriebes unabänderlich an seinen Platz gebunden ist. Sozialorganisatorische Wirtschaftslenkung ist vermutlich, so sehr sie als solche für die Gegenwart auch erscheinen mag, keine letzte Lösung der wirtschaftlichen Probleme und wird einer anderen vielleicht einmal ebenso weichen, wie die Sklavenwirtschaft, die Feudalwirtschaft und die freie Wirtschaft Systeme von zeitlich begrenzter Gültigkeit waren. Wirtschaftslenkung als System ist auch nicht „gut“ oder „schlecht“, „falsch“ oder „richtig“ in einem allgemeingültigen Sinn. Sie ist lediglich eine Stufe der wirtschaftsorganisatorischen Entwicklung, die für die Gegenwart und absehbare Zukunft ein reales Problem geworden ist.

Heute befindet sich das sozialorganisatorische Wirtschaftssystem noch in seinen ersten Stadien. Es ist als erkennbare und definierbare Erscheinung noch keine 40 Jahre alt. Jeder Entwicklungsanfang ist primitiv, grobschlächtig und in der Auseinandersetzung mit dem vorangehenden Zustand oft brutal. Die sich herausbildende Erscheinung hat ihre inneren Proportionen und ihre äußere Formung noch nicht gefunden. Es ist daher berechtigt, sich dagegen zu wenden, daß der Rahmen das Bild erdrückt. Der Streit um die Willensfreiheit ist darum vielleicht gar nicht einmal so sehr eine Angelegenheit der Betrachtung.

tungsweise als in diesem sozialwirtschaftlichen Zusammenhang eine Frage der organischen Proportionen. Wirken die einzelnen Teile des sozialwirtschaftlichen Getriebes in organischer, ihrer Funktion und Kapazität entsprechenden Zuordnung, so ist nicht mehr die Frage akut, ob die einzelnen Willensträger im absoluten oder in welchem relativen Sinn frei sind, sondern es dreht sich darum, daß sie sich auf Grund einer ihrer fungiblen und rezeptiven Natur gemäßen Einordnung in den Gesamtorganismus frei fühlen.

Diese Aufgabe der organischen Zuordnung aller Kräfte umfaßt den zweiten Abschnitt in der Entwicklung des Systems sozialorganisatorischer Wirtschaftslenkung, den Teil, den man vielleicht zutreffend als den eigentlich konstruktiven gegenüber der ersten Phase des primär regulativen bezeichnen kann, wiewohl eine exakte Abgrenzung sozialwirtschaftlicher Entwicklungsabschnitte niemals möglich ist. So große Anforderungen die erste Phase an die Träger und Exekutoren des öffentlichen Willens gestellt hat, verlangt die zweite in viel höherem Maß von ihnen neben breitem Wissen Gestaltungskraft und reifliches Abwägen. Diese Linie der Wohlerwogenheit wird sich aber nicht von Beamten halten lassen, deren ressortmäßige und formale Überlastung sie zu besseren Kontingentierungs- und Abfertigungsmaschinen herabdrückt und die Entwicklung der Wirtschaftslenkung in einen öden Formalbürokratismus drängt. Wenn die innere Logik der wirtschaftsstrukturellen Entwicklung das Schwergewicht der wirtschaftsorganisatorischen Gestaltung einmal zum sozialorganisatorischen Willensträger und damit zur öffentlichen Verwaltung als dessen ausführendem Organ verlagert hat, so wird diese Entwicklung durch eine Beengung dieser Verwaltung nicht auf eine vorangegangene wirtschaftsgeschichtliche Stufe zurückgedreht, sondern ihre Abklärung und Ausformung wird gehemmt, und zwar zum Schaden aller Glieder der Wirtschaft selbst.

Der in Jahren der Zwangswirtschaft mit ihrer lähmenden Minutiosität der Einzelzumessungen erwachsene psychologische Horror vor dem Plan, die Furcht vor der Fehlentwicklung einer volkswirtschaftlichen Funktionsform zum unelastischen Mechanismus einer bürokratischen Staatsmacht und die Pachtung gewisser sozialökonomischer Erkenntnisse durch bestimmte Ideologien mit Ausschließlichkeitsanspruch erschweren nicht nur das tatsächliche Einspielen der ökonomischen Kräfte nach dem Gesetz der Proportionalität entsprechend der ihnen innewohnenden wirtschaftlichen Dynamik, sondern haben auch zu einer Verkrampfung des Selbstwertbewußtseins geführt, welche die Vorstellungen über die Freiheit neurotisiert hat. Unleugbar liegen die Ursachen hierfür nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiet. Dennoch sollte das Postulat der menschenwürdigen Freiheit sich nicht zu einem Verdrängungsvorgang entwickeln, der den Blick für die Determiniertheit

der wirtschaftshistorischen Entwicklungstendenz trübt und durch eine Negation der Wandlungsvorgänge im sozialökonomischen Rahmen des natürlichen menschlichen Entfaltungstrebens die korrektiven Gegenkräfte über das Maß ihrer wirtschaftsdynamischen Proportionalität wachsen läßt, so daß die beabsichtigte Rettung der Freiheit in eben jener Reglementierung untergeht, die sie verhüten will. Die Erfahrung sollte gelehrt haben, daß die Zwangsreglementierung ebenso wie das anarchische Chaos als ihr Gegenpol nicht nur in ihrer letzten Folge gleichermaßen destruktiv wirken, sondern auch gleicherweise auf einer Disproportionalität der wirtschaftsordnenden Kräfte beruhen. Die Herstellung der Kräfteproportionalität ist aber bei der heutigen Größenordnung der sozialen Risiken nicht als Siegespreis für die im wirtschaftspolitischen und machtegoistischen Kampf überlebenden Stärkeren tragbar, sondern nur als Ergebnis einer von allen Teilen in freier Verantwortung gemeinschaftlich getragenen Ordnung, die dem auf wirtschaftlichem Gebiet zwangsläufig aus der Passivität herausgetretenen Staat das Recht der Interessewahrung für alle seine Teile zugeht. Diese Aufgabe des Staates im volkswirtschaftlichen Bereich wird darum weder in der Platzhaltung für ein „Laissez faire“ noch in einer zernierenden Reglementierung der individuellen Wirtschaftskräfte bestehen, sondern in einer sozialorganisatorischen Koordination.